

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

ausgestellt
Riesaer Tageblatt.
Gesetzl. Riesa.
General Dr. M.
Sectio Dr. M.

ausgestellt
Riesaer Tageblatt
General Dr. M.
Sectio Dr. M.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Kreishauptmannschaft Großenhain, des Landgerichts und der Amtsgerichtsbehörde beim Landgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Gewerbeamts Meißen bestimzte Blatt.

Nr. 192.

Donnerstag, 18. August 1927, abends.

80. Jähr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1,5 Hh mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Riesa. Für den Fall des Überschusses von Verhandlungsergebnissen, Begegnungen der Räume und Materialienpreise bezahlen wir uns das Recht der Preissteigerung und Nachforderung vor. Ausgaben bis die Nummer bei Kaufpreis nach Nr. 9 ist ohne vorwitzige Aufzehrung und im normalen zu bezahlen; eine Gewölle für das Schreiben an bestimmten Tagen und Städten wird nicht übernommen. Grundpreis für die Nr. 10 nach Riesa, 2 zum hohen Bruchstelle (5 Gilben) 25 Gold-Pfennige; bis 20 am breite Kellergasse 100 Gold-Pfennige; zeitraubende und tabellarische Taxe 50%, Aufschlag, keine Zettel. Gewöhnliche Rechnung erlaubt, wenn der Betrag verdeckt, durch Klage eingezogen werden muss über den Auftraggeber in Konkurrenz gerät. Zahlungs- und Fälligkeitsort: Riesa. Richtigige Unterhaltungsbefolge „Stadt und der Ober“ — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Sitzungen des Betriebs der Deutschen, der Eisenbahnen oder der Sicherungsanlagen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Absetzung oder Nachforderung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rechtsmittel und Beratung: Dangers & Winterfeld, Riesa. Geschäftsräume: Goethestraße 50. Haushaltssatz für Reklame: 1. B.; 2. Reichardt, Riesa; 3. Meissner: Bilbahnstrasse 50.

Der deutsch-französische Handelsvertrag.

Eine Verhandlungsdauer von annähernd drei Jahren steht dort, wo eine jähre und vielfachst Materie vorliegt, wie bei allen Handelsverträgen, eine ungewöhnlich lange Zeit. Der Verlauf der Verhandlungen und leider in mancher Beziehung auch ihr Ergebnis beweisen, dass es auch heute, trotz aller Annäherungsversuche und Verhandlungsversuchs, immer noch nicht möglich ist, rein wirtschaftliche Dinge unter dem Gesichtspunkt reiner wirtschaftlicher Zweckmöglichkeit zu sehen. Jedes wieder und bis in die letzten Tage hinein hat die politisch perturbante Denkungsmasse unbedeutendes französisches und seinen Vertretern tatsächlich. Es fällt Frankreich und seinen Vertretern tatsächlich schwer, sich auch innerlich damit abzufinden, dass die in das Interessensgebiet hineingetragene wirtschaftliche Bezeichnung Deutschland seitdem begrenzt geworden ist und doch überhaupt das Deutsche Reich keine weitgehend in der Regelung der Wirtschaftsbeziehungen, Welt auf einen Standpunkt der Güterbereitstellung legen muss, den man in der Politik, so zum Beispiel in der Rüstungsfrage, in der Beladungsfrage und so weiter noch nicht gewählt hat und anschließend möglicherweise nicht zu gewählen gedenkt, bis wieder Mach-Tatlosen hinter dem politischen Willen stehen.

Witt kurzfristigen Provisorien hat man Deutschland immer wieder eingehalten. Konnte Frankreich doch auch in den kurzen Zeiträumen dieser Provisorien seine Produkte, Wein, Obst, Früchte usw. abholen, während die deutsche Industrie nicht die Möglichkeit hatte, ihre Produktion an Maschinen, Fertigwaren rechtzeitig herauszubringen. Die immer wieder abschüssig von Frankreich herauftreibende Ungewissheit verhinderte die deutsche Industrie von einem zum anderen Male, langfristige Lieferungsabkommen festzumachen. Unendlich schwer widerstand hat Frankreich der für unsere Handelsverträge notwendigen und bewährten Maßnahmung als Basis der Verhandlungen entgegengesetzt. Da der grundsätzliche Widerstand nicht überwunden war, ist man dazu gekommen, für die meisten Einzelwirtschaftsvereinbarungen zu treffen, die einen Zustand der Weitbegrenzung verbürgten. Ein Beispiel aus früheren Abkommen hat man sich auch nicht auf einzelne Teile der beiderseitigen Produktion beschränkt, sondern annähernd die Gültigkeit des Exportes amtielt. Gewisse noch aufrichtige Verhandlungen auf beiden Seiten sollen mit dem 15. Dezember 1929 wegfallen, so dass dann tatsächlich auch noch außerhalb der Zustand der beiderseitigen Weitbegrenzung in Kraft tritt. Von diesem Tage an wird also auch Deutschland mit seiner gesamten Einfuhr-Ansprüchen auf die in Frankreich dritten Staaten gewidmeten Mindest-Tarife und Vergünstigungen haben.

Technisch gliedert sich das Tarif-Werk so, dass in drei Ziffern A, B, C die Waren ihrer Behandlung nach eingestuft sind. In der Ziffer C sind die sogenannten „Diskriminierungen“ verzeichnet. Auf deutscher Seite ist die wichtigste die Begrenzung des Einfuhr französischer Weine auf ein übliches Kontingent von 200 000 Doppelpfunden. Dieses Kontingent genügt den Vorträgen der Weitbegrenzung. Hier hat sich gegenüber dem letzten Provisorium nicht allzuviel geändert. Die Tarifzähle selbst sind in sechs Ziffern festgelegt, während 40 Artikel die allgemeinen Bestimmungen regeln. Ein Rücksichtsrecht ist mit dreimonatiger Frist auf den 1. April 1929 festgesetzt, außerdem ist ein Rücksichtsrecht für die Annahme des neuen französischen Solltarifes und für den Fall der Verlegung der parlamentarischen Sitzung in den beiden Ländern vorgesehen.

Sicherlich ist es, dass in der Frage des Niederlassungs- und Handelsrechtes in Marokko keine Gleichberechtigung erreicht wird. Eine niedrigstzählige Ausnahmedeutung des Vertragsschlusses könnte nämlich eine wirtschaftliche Bedeutung Deutschlands in Marokko aus. Es kann auch weiterhin keine deutschen Güter dort eingesetzt sein. Deutscher darf ohne besondere Erlaubnis Marokko betreten. In das Tanger-Gebiet dürfen deutsche Produkte überhaupt nicht eingesetzt werden, die Einfuhr in das übrige Marokko ist durch einen Sollauftrag von 10 bis 15 Prozent so gut wie unterbunden. Um die Feststellung dieser Ungerechtigkeiten ging der Kampf in den letzten Tagen. Die deutsche Delegation hat, bevor sie hier die Waffen streckte, der Reichsregierung gestattet die Entscheidung auszuschließen. Um das gesamte Tarifwerk nicht zum Scheitern zu bringen, hat die Reichsregierung dann, wenn auch unter schweren Bedenken, vorläufig zugestimmt. Es werden natürlich auch die Verträge fortgeschreiten, die einen Schönheitsfehler in dem Tarifwerk möglich noch zu bekorrigieren. Einem ähnlich hartnäckigen Kampf hat auch die Frage der Einrichtung von zollfreideutschen Konsulaten in Elas-Verdun geführt. Auch hier ist Deutschland insofern noch anderen Ländern gegenüber benachteiligt, als die Einrichtung solcher Konsulate von Fall zu Fall der französischen Genehmigung bedarf.

Die Gesamtmaßnahmen des umfangreichen und unter besonders schwierigen politischen Verhältnissen geschaffenen Vertrags-Werkes lassen sich im Ausgangs-Moment übersehen. Immerhin kann mit Verstärkung festgestellt werden, dass die Vertretung der deutschen Interessen in geschickten und energischen Händen gelegen hat.

Die Berliner Presse zum deutsch-französischen Handelsvertrag.

Die Presse Riedel des deutsch-französischen Handelsvertrags erwartet nun ein kleiner Zeit, bei Berliner Presse Zeitung, die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt, es ist natürlich nur wenige Tage später über den Inhalt des neuen Tarifwerkes und Sonderzolls zu hören ist, aber dies

Ein Flaggenerlaß des Reichswehrministers.

Von: Wie der Berl. Ans. mitteilt, ist am 18. August ein Erlass des Reichswehrministers ergangen, der die Belegung militärischer Dienstgebäude, aber auch von Privatwohnungen der Wehrmachtsangehörigen und die Auswahl von Krautkästen bei Beerdigungen regelt und den Einsatz in Schwarzgold zunehmend auch in der Reichswehr durchsetzt. Wie es in dem Erlass heißt, hat es in der Heimatlichkeit an unliebsamen Beerdigungen geführt, dass Reichswehrangehörige ihre Privatwohnung lediglich schwarz-weiß-rot besiegeln ließen und das von Wehrmachtsangehörigen Krautkästen übergeben wurden, die nur eine schwarz-weiß-rote Schleife hatten.

Wie die Verhältnisse in Deutschland liegen, so heißt es in dem Erlass, bedeutet die Verwendung der schwarz-weiß-roten Farben ohne gleichzeitige Verkleidung der Reichswehr-Krautkäste eine politische Stellungnahme und Bekämpfung und ist daher gemäß § 20 des Wehrgesetzes verboten. Darüber hinaus ist ein solcher Vorfall aber geeignet, meinen kann, um die Aderparteiliche, nur dem Staatshof dienende Stellung der Reichswehr zu erschweren und den Gegnern der Wehrmacht Waffen in die Hand zu geben. Mit allen Mitteln suchen diese Kreise den Nachweis zu führen, dass die Wehrmacht ganz einheitlich eingekleidet ist und ihre unpolitische Einstellung in Wahrheit nur einen Deckmantel für ihre Rechtsorientierung darstelle. Gerade in der Flaggensache, die im Vordergrund des politischen Kampfes steht, ist deshalb äußerste Zurückhaltung am Platze. Ich bin mir nicht im unklaren darüber, ob eine solche Haltung der Wehrmacht von einem Teil der Bevölkerung vertreten wird und doch gerade für den Soldaten, der unter den Farben schwarz-rot gelämpft und gebünt hat, ein großes Maß von Selbstüberwindung und Disziplin ausgeübt, um diesen

Standpunkt in aller Offenheit zu vertreten. Derartige Gefühle und Empfindungen, für die ich das volle Verständnis habe, müssen aber unterdrückt werden, wenn es die große Aufgabe der Einigung unseres Vaterlandes verlangt. Denn die Wehrmacht ist durch ihren Werdegang und die jetzigen Aufgaben in erster Linie berufen, die Achtung vor der großen Vergangenheit mit dem treuen Dienst am besten Staat zu verbinden. Ich betrachte sie daher als mobilisiert, im Klangenkreis des deutschen Volkes durch ihr Beispiel, die Gegenseite an anspannen.

Besonders auch, um die Wehrmachtsangehörigen vor Gewissenskonflikten zu wahren, ordnet der Minister an, dass beispielhaft des außerordentlichen Verhältnisses des Wehrmachtsangehörigen das Zeigen der schwarz-weiß-roten Farben, z. B. bei der Belegung ihrer Privatwohnungen oder der Auswahl von Krautkästen verboten wird. Bei militärischen Dienstgebäuden soll bei nur einem Flaggenschlag die Reichsflagge, bei mehreren abwechselnd Reichsflagge und Schwarzgold eingestellt werden. Jede besondere Belegung eines solchen Gebäudes durch einzelne Bewohner wird verboten. Auch an Privatwohnungen vermiedene Wehrmachtsangehörige dürfen nur mit Schwarzgold oder mit sonstigen amlich zugelassenen Flaggen (Bandes, Provinzial, oder Stadtfahnen) beflaggt werden. Zu diesem Zweck sollen in dem Wehrstammzettel Schläge angenommen werden. Niemand, der sich der Ausdruck nicht mögen will, soll zum zulässigen Termin gehabt werden. Schließlich bestimmt der Erlass, dass bei Anträgen zur dientlichen Gestaltung der Truppe zu nichtöffentlichen Veranstaltungen zu verlangen ist, dass auch dort schwarz-rot gold gezeigt wird, wenn ebenfalls Flaggen gezeigt werden.

Aus dem Reichstage.

Die demokratische Fraktion hat im Reichstage den Entwurf eines Rentenversorgungsgesetzes eingeführt. Danach sollen Versorgungsberechtigte sein alle im Inland wohnenden deutschen Rentner, deren regelmäßiges Einkommen infolge der Geldentwertung niedriger ist als die Rente, die ihnen nach diesem Gesetz zusteht, wenn sie 1. das 50. Lebensjahr vollendet haben oder 2. vor Vollendung des 50. Lebensjahrs erwerbsfähig sind. Als monatliche Grundrente wird gefordert für Direkte Sonderrente und der Ortsschlaf 80 RM, für Direkte Ortsrente 85 RM, G 80 RM, D 45 RM. Der vorherreitende Rentner erhält einen Rentenausgleich von 50 Prozent und für jedes Kind des Rentners wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderzulage von 25 Prozent der Grundrente gewährt. Der Entwurf fordert als Versorgungsbasis neben der Rente eine Krankenfürsorge und ferner Sterbegeld, das für die Direkte Sonderrente und Ortsrente 8 144 RM beträgt, für die übrigen Ortsstellen 135 RM, das 126 RM und 112,50 RM.

Das deutsche Auslieferungsgesetz.

Der Entwurf des Auslieferungsgesetzes ist die Auslieferung nur wegen einer Tat zulässig, die nach deutschem Recht ein Verbrechen oder Vergehen ist. Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn die Tat nach deutschem Recht nur nach Strafgesetzen strafbar ist oder mit einer Vermögensstrafe geahndet wird. Die Auslieferung ist ferner nicht zulässig, wenn die Tat, die die Auslieferung veranlassen soll, eine politische ist oder mit einer politischen Tat besteht im Zusammenhang steht, dass sie diese vorbereitet, fördert, bedenkt oder abwehrt sollte, politische Taten sind die strafbaren Angriffe, die sich unmittelbar gegen den Staat oder die Sicherheit des Staates, gegen das Oberhaupt oder gegen ein Mitglied der Regierung des Staates als solches, gegen eine verfassungswürdige Körperschaft, gegen die staatsbürgertlichen Rechte bei Wahl oder Abstimmungen oder gegen die guten Beziehungen zum Auslande richten. Die Auslieferung ist jedoch in diesem Zusammenhang zulässig, wenn die Tat unter Verübung aller Umstände besonders verwerthlich erscheint.

Dem Reichstag sind ferner folgende Vorlagen angesogen:

1. Der Gesetzentwurf betreffend das Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen,
2. der Entwurf betreffend das Übereinkommen und Statut über internationale Rechtsordnung der Seeschiffen,
3. der Entwurf über das Luftverkehrabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien,
4. eine Deklaration des Reichswehrministers zu den Beschlüssen der internationalen Arbeitskonferenz über Betriebsunfälle und Berufskrankheiten.

Die interparlamentarische Konferenz.

Am 24. August 1927 findet in Paris die interparlamentarische Konferenz statt, die vom 25. bis 30. August in Paris stattfindet, und in den letzten Tagen neue Anmeldungen eingegangen. Deutschland wird nach einer Melbung des „Berliner Tageblatts“ eine Abordnung von 48 Mitgliedern des Reichstages entsenden, in der alle Parteien, mit Ausnahme der Sozialdemokratischen und der Kommunisten, vertreten sind. Die zumindestige Abordnung umfasst 19 Mitglieder. Österreich hat die Aufstellung von 9 Delegierten mit Stimmberechtigung von 4 weiteren Mitgliedern des Nationalrates angekündigt. Und Griechenland wird durch zwei Abgeordnete vertreten sein.

Bolzanowski und Serrurier über das deutsch-französische Handelsabkommen.

Paris. Handelsminister Bolzanowski hat gestern vor seiner Abreise nach Amerika einem Vertreter des Exekutivorgans folgendes gesagt: „Um beide der Verhandlungen dabei wirksame Tage und angloamerikanische Stunden verhindern müssen. Man muss merken, dass das Ergebnis bestreitig ist. Das Abkommen besteht von beiden Seiten einen erstenlichen Geist der Verbündtheit. Das ist besser Doktrin als, denn er heißt sich auf dem Weg der praktischen Verhandlung. Ministerialdirektor Serrurier erklärte: Alles in allem haben die liberalen Grundsätze, die bei der Generalkonferenz der Wirtschaftskonferenz vorherrschten, in dem Abkommen bestehen. Ich habe die letzte Überzeugung, dass das neue Abkommen dadurch, dass es den Wirtschaftsaustausch zwischen Frankreich und Deutschland fördert und reguliert, geholt, viel zu der erwünschten Annäherung zwischen den beiden Ländern beitragen wird.“